



## *M E R K B L A T T*

### **Rechtsverfolgung in Zivil-und Handelssachen in Argentinien**

#### *A. Allgemeine rechtliche Grundlagen*

##### Multilaterale Abkommen für Rechtshilfe

- Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1.3.1954
- Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961
- Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen
- Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.3.1970
- UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956
- New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958

#### *B. Geltendmachen von Forderungen*

*Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

## I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

### Aufenthaltsermittlung

Zur Ermittlung des Aufenthalts von Schuldern kann man sich an

- *Cámara Electoral* (Wählerverzeichnis)  
24 de Mayo 245  
C1002ABE Buenos Aires  
e-mail: consultas@pjn.gov.ar
- *Registro Nacional de las Personas* (Personenregister)  
Teniente General Perón 664  
C1038AAN Buenos Aires  
e-mail: informes@renaper.gov.ar    homepage: www.renaper.gov.ar
- Polizeidienststellen, in deren Amtsbezirk die Person vermutet wird, wenden.

Bei allen Anfragen an diese Stellen ist als Anhaltspunkt die Nummer der „*Cedula de Identidad*“ (*CDI*) bzw. des „*Documento Nacional de Identidad*“ (*DNI*) der gesuchten Person anzugeben.

Detekteien, private Ermittler o.ä. findet man unter dem Stichwort „*Investigaciones*“ im argentinischen Branchentelefonbuch und im Internet.

### Möglichkeiten der Botschaft

Die Botschaft kann Schuldner mit Sitz in Argentinien im Auftrag deutscher Gläubiger um Kontakt-aufnahme mit der Botschaft bitten und zur freiwilligen Zahlung auffordern. Voraussetzung hierfür ist die Mitteilung des vollständigen Namens und der Adresse des Schuldners. Die Botschaft kann keine Ermittlungen hierzu durchführen. Auch stehen ihr generell keine Zwangsmittel zur Verfügung.

### Inkasso

Für deutsche Firmen bietet die Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer (*Cámara de Industria y Comercio Argentino-Alemana*) einen kostenpflichtigen Inkassodienst an:

Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer  
Corrientes 327 - Piso 23  
C1043AAD Buenos Aires  
Tel.:           0054 11 - 5219 4000  
Telefax:       0054 11 - 5219 4001  
e-mail: info@cadicaa.com.ar           homepage: www.cadicaa.com.ar

Daneben gibt es Büros, die sich auf Inkasso spezialisiert haben. Sie sind im argentinischen Branchentelefonbuch und im Internet unter „*cobranzas*“ zu finden.

### Mahnverfahren

Das argentinische Recht kennt kein Verfahren, das dem deutschen Mahnverfahren (mit Mahn- und Vollstreckungsbescheid) vergleichbar wäre.

### *Hinweis:*

*Beim Beschreiten des außergerichtlichen Wegs ohne Beteiligung der Handelskammer empfiehlt die Botschaft einen hiesigen Anwalt (siehe Anwaltsliste) zu beauftragen, da diese besser mit den örtlichen Verhältnissen*

***Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.***

*vertraut sind.*

### Schiedsverfahren

Bei der Deutsch-Argentinischen Industrie- und Handelskammer (*Cámara de Industria y Comercio Argentino-Alemana*, Adresse siehe oben) ist ein Schiedsgericht (*Tribunal arbitral*) eingerichtet. Vermögensrechtliche Ansprüche können dort geltend gemacht werden, wenn eine Partei einen Geschäftssitz in Lateinamerika und die andere Partei einen Geschäftssitz in Europa hat. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bietet viele Vorteile, darunter die Möglichkeit, Deutsch und Spanisch als Verfahrenssprache zu wählen, sodass jede Partei in ihrer Sprache verhandeln kann. Alle Schiedsrichter sprechen beide Sprachen und sind auf Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Argentinien spezialisiert. Darüber hinaus spart das Schiedsverfahren im Vergleich zum staatlichen Gerichtsverfahren Zeit und Geld und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **II. Einklagen von Forderungen**

### *Hinweis:*

***Gemäß Ley 24.573 ist der Klageweg erst nach Durchführung eines obligatorischen Mediationsverfahrens eröffnet. Hiervon ausgenommen sind Klagen bezüglich Scheidung, Abstammung, Sorgerecht sowie Prozesse, bei denen der Staat oder staatliche Einheiten als Beteiligte auftreten.***

### Gesetzliche Grundlagen

Das Verfahren richtet sich nach dem *Código Procesal Civil y Comercial de la Nación (CPC)*. Die Ansprüche müssen in Form einer Klage vor dem zuständigen argentinischen Gericht geltend gemacht werden.

### Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit liegt bei den Zivilgerichten erster Instanz. (*Decreto Ley 1.285/58*)

Örtlich zuständig ist im Bezug auf Grundstücke das Gericht des Belegenheitsortes und in anderen Fällen das Gericht am Erfüllungsort oder Wohnsitz des Beklagten. (*Art. 5 ff CPC*)

### Verfahrensarten

Das argentinische Recht unterscheidet zwischen dem verkürzten Verfahren (*Art. 321 ff CPC*), das für geringe Streitwerte anzuwenden ist, dem ordentlichen Verfahren (*Art. 330 ff CPC*) und dem Vollstreckungsverfahren (*Art. 520 ff CPC*).

### Kosten

Grundsätzlich gilt, dass die unterliegende Partei alle Kosten des Verfahrens bis zu einer Höhe von 25% des Streitwerts (ohne eigene Anwaltskosten) zu tragen hat. Eine der deutschen Prozesskostenhilfe vergleichbare Unterstützung von mittellosen Parteien gibt es in Argentinien nicht. Allerdings wird die Partei, soweit sie ihre Bedürftigkeit nachweisen kann, von bestimmten Kosten wie etwa Gerichtsgebühren und Anwaltskosten befreit. Auch kann über die Anwaltskammer der jeweiligen Provinz eine kostenlose Beratung beantragt werden.

Zu beachten ist, dass in Argentinien in jeder Instanz Anwaltszwang besteht. Die Botschaft oder die Deutsch-

***Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.***

Argentinische Industrie- und Handelskammer sind gerne mit einer **unverbindlichen** Nennung von Anwälten behilflich. Von Deutschland aus muss die Unterschrift auf der für den argentinischen Anwalt ausgestellten Vollmacht durch eine argentinische Auslandsvertretung beglaubigt oder durch eine deutsche Behörde beglaubigt und mit einer Apostille versehen sein.

## ***C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen***

### **I. Anerkennung**

#### Gesetzliche Grundlagen

Da zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Argentinien kein Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Urteilen besteht, richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Regelungen des *Código Procesal Civil y Comercial de la Nación (CPC)*.

Um sich im Rahmen eines Rechtsstreites vor einem argentinischen Gericht auf eine deutsche Gerichtsentscheidung berufen zu können, ist kein gesondertes Anerkennungsverfahren erforderlich. Gemäß Art. 519, 517 CPC muss die deutsche Entscheidung folgende Erfordernisse erfüllen, um im argentinischen Prozess anerkannt zu werden:

- Der Streitgegenstand muss zivil- oder handelsrechtlicher Natur sein. Es kann sich dabei um einen Anspruch handeln, der nur zwischen den Parteien wirkt (*persönliche Klage / acciones personales*) oder auch um einen Anspruch bezüglich einer beweglichen Sache (*dingliche Klage / acciones reales*), wenn diese während oder nach dem Prozess nach Argentinien gebracht wurde. Von der Anerkennung ausgeschlossen sind jedoch dingliche Klagen über Grundstücke.
- Das anzuerkennende Urteil muss rechtskräftig sein und von einem Gericht stammen, welches bei spiegelbildlicher Anwendung der argentinischen Vorschriften zuständig gewesen ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch bei einer vertraglichen Gerichtsstandsvereinbarung geprüft werden muss, ob diese gemäß argentinischem Recht zulässig war.
- Auch ausländische Versäumnisurteile gegen in Argentinien wohnhafte Beklagte können anerkannt werden. Allerdings reicht hierfür eine im Rahmen des Verfahrens in Deutschland vorgenommene öffentliche Zustellung nicht aus.
- Die deutsche Entscheidung darf nicht im Widerspruch zu einem früher oder gleichzeitig erlassenen argentinischen Urteil stehen (*Art. 517 Abs. 2 Nr. 5 CPC*).
- Die Anerkennung des deutschen Urteils darf nicht gegen den argentinischen *ordre public* verstoßen (*Art. 517 Abs. 2 Ziff. 4 CPC*).

#### Hinweis:

*Das Verwaltungsgericht Buenos Aires hat 2007 unter Berufung auf den *ordre public* die Anerkennung deutscher Urteile bei Rechtsstreitigkeiten um argentinische Staatsanleihen abgelehnt.*

#### Formerfordernis

Die Formvorschriften des deutschen Rechts müssen erfüllt sein. Darüberhinaus muss die deutsche Entscheidung als beeidigte Übersetzung eines argentinischen Übersetzers vorliegen und ihre Echtheit durch Apostille (bis 18.02.1988 durch Legalisation) nachgewiesen sein. Bei Versäumnisurteilen muss der Nachweis

***Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.***

der Ladung durch die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde geführt werden.

## **II. Vollstreckung**

### ***Hinweis:***

***Gemäß Ley 24.573 sieht das argentinische Recht vor der Beschreitung des Klagewegs ein Mediationsverfahren vor. Dieses ist jedoch bei Rechtsstreitigkeiten über Vollstreckung oder Räumung optional. Die Entscheidung liegt beim Beschwerdeführer.***

### Gesetzliche Grundlagen

Bestimmte Ansprüche sind nach Art 523 CPC **sofort vollstreckbar**, z.B. durch öffentliche oder private Urkunde verbrieft Ansprüche, Ansprüche aus Vermietung oder Verpachtung von Immobilien, Wechsel, Schecks, Schuldscheine, o.ä.

In Deutschland erstrittene Urteile (auch Versäumnisurteile) gegen Schuldner in Argentinien müssen zunächst von argentinischen Gerichten für vollstreckbar erklärt werden (*Art. 517 und 518 CPC*). Zur Einleitung des Verfahrens muss ein **Antrag** auf Erklärung der Vollstreckbarkeit beim zuständigen Gericht gestellt werden. Diesem ist eine Abschrift des deutschen Urteils beizufügen.

Bei dem sich anschließenden Verfahren (*Art. 175 ff CPC*) handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren, das in der Regel keine sachliche Nachprüfung beinhaltet. Die vom Gericht geprüften Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeitserklärung einer deutschen Entscheidung sind dieselben wie für deren Anerkennung (s.o.). Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch Urteil.

### *Hinweis:*

*Bei Rechtsstreitigkeiten um argentinische Staatsanleihen kann es zur Ablehnung der Vollstreckbarkeit deutscher Urteile gegen den Staat Argentinien kommen. Begründet wird dies entweder mit einem Verweis auf den argentinischen ordre public (s.o.) oder als Folge des andauernden Staatsnotstands.*

### Sachliche und örtliche Zuständigkeit / Kosten

Die sachliche Zuständigkeit liegt bei den Gerichten erster Instanz (*Art. 518 CPC*). Des Weiteren gelten die unter „Einklagen einer Forderung“ gemachten Ausführungen.

### Formerfordernisse

Das bei Antragstellung vorzulegende deutsche Urteil ist als beglaubigte und mit Apostille versehene Abschrift einzureichen. Die Übersetzung des Urteils muss in der Regel von einem in Argentinien vereidigten Übersetzer vorgenommen werden.

Deutsche Titel müssen durch Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO) als vollstreckbar ausgewiesen worden sein. Bei Versäumnisurteilen muss zum Nachweis über die Ladung eine Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde beigelegt werden.

### **Sonderfall: Unterhaltsansprüche**

Das Verfahren richtet sich nach dem UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Das Gesuch ist in Deutschland beim Amtsgericht des Wohnorts des Gläubigers einzureichen, das ggf. auch bei dessen Anfertigung behilflich ist und im weiteren Verlauf Auskünfte über das Verfahren erteilt. Über das Bundesamt für Justiz wird das Gesuch an die argentinische

***Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.***

Empfangsstelle (Justizministerium) weitergeleitet und von dort seine Durchsetzung betrieben.